



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail
An die unteren und höheren
Naturschutzbehörden

zur Kenntnis an
LfU,
ANL,
kommunale Spitzenverbände

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62e-U8685.2-2020/29-84

Telefon +49 (89) 9214-00

München
28.08.2025

Informationen zum Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs

Anlage:

- (1) Gesetzentwurf mit Begründung vom 24.06.2025, BT-Drs. 21/568
- (2) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss), BT-Drs. 21/797

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.08.2025 ist das neue Gesetz des Bundes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs in Kraft getreten. Es ist abrufbar unter:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/189/VO.html>

Die Gesetzesbegründungen können dem Gesetzentwurf vom 24.06.2025 (BT-Drs. 21/568) sowie der Beschlussempfehlung des BT-Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 08.07.2025 (BT-Drs. 21/797) entnommen werden (s. Anlage 1 und 2).

Das Gesetz dient der Umsetzung von RED III und enthält Regelungen zur **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land** einschließlich zugehöriger Energiespeicher am selben Standort sowie Bestimmungen zur **Beschleunigung der Genehmigungsverfahren** in diesen Gebieten. Damit wird eine Anschlussregelung an die durch die **EU-Notfall-Verordnung 2022/2577** bereits eingeführten Genehmigungserleichterungen geschaffen, die zum 30.06.2025 ausgelaufen sind.

Die Regelungen haben **direkte Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Naturschutzbehörden als im jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden**. Wir möchten daher auf wichtige Neuregelungen betreffend den Naturschutzbereich hinweisen.

Auf das UMS vom 22.08.2025 (Az. 72d-U8700-2025/3-275) zum Bereich des Immissionsschutzes sowie auf das UMS vom 26.08.2025 (Az. 52.2b-U4590-2025/3-1) zum Bereich des Wasserschutzes wird hingewiesen.

I. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie

Nach **§ 249c Baugesetzbuch (BauGB)** und **§ 28 Raumordnungsgesetz (ROG)** sind unter den dortigen Voraussetzungen im Flächennutzungsplan ausgewiesene Windenergiegebiete bzw. Vorranggebiete für Windenergie **auf Ebene** verpflichtend **als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land** (§ 2 Nr. 4 WindBG) **darzustellen bzw. auszuweisen**. Dies hat zur Folge, dass Windenergievorhaben in diesen Gebieten unter den erleichterten Voraussetzungen des § 6b WindBG zugelassen werden können (s. dazu Ziff. II).

1. Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB

Windenergiegebiete (vgl. § 2 Nr. 1 WindBG) **sind** nach § 249c Abs. 1 BauGB unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Flächennutzungsplan **zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen**.

1.1 Ausgeschlossene Gebiete

§ 249c Abs. 2 BauGB enthält **gebietsbezogene Ausnahmeregelungen**. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist hiernach in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- **Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Kern- und Pflegezonen eines Biosphärenreservates** (Nr. 1);
- **Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen** mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart, einer Art des Anhang IV

der FFH-Richtlinie oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelistet ist (bislang noch nicht erlassen) (Nr. 2).

Diese sog. *sensiblen Gebiete* sind **zwingend** von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen.

- Bei der Ermittlung der Gebiete nach Nr. 2 kann auf **vorhandene Daten** zu bekannten Artenvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen zurückgegriffen werden (vgl. dazu die näheren Ausführungen in der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 54).
- Laut Gesetzesbegründung handelt es sich bei den Gebieten nach Nr. 2 zum Beispiel um **Dichtezentren**, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten erfasst. Im Weiteren wird ausgeführt, dass vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, berücksichtigt werden können. Hierzu werden noch weitere Informationen durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.
- **Die landesweite Bedeutung** der Gebiete nach Nr. 2 kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumspezifischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad der Art oder aus der übergeordneten Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben (BT-Drs. 21/797, S. 54). Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist.
- Eine **Betroffenheit** einer in Nr. 2 genannten Art ist gegeben, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind.

1.2 Regeln für Minderungsmaßnahmen

In den Flächennutzungsplänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten müssen die Gemeinden nach § 249c Abs. 3 BauGB **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufnehmen**, um mögliche negative Umweltauswirkungen von Windenergie- oder Speicheranlagen zu vermeiden oder, soweit sie unvermeidbar sind, erheblich zu verringern. Die Pflicht zur Ermittlung der Auswirkungen geht dabei grundsätzlich nicht über die Anforderungen der Umweltprüfung hinaus. Als negative Umweltauswirkungen gelten dabei nur Auswirkungen auf FFH-Erhaltungsziele, auf europäische Vogelarten, auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, auf in einer Rechtsverordnung nach § 54

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelistete Arten (bislang noch nicht erlassen) sowie auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Darstellung kann entsprechend **Anlage 3 des BauGB** erfolgen, welche eine **nicht verbindliche Hilfestellung** darstellt. Die Gemeinden können im Rahmen ihres Ermessens daher auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Minderungsmaßnahmen anwenden.

- Die Regeln für Minderungsmaßnahmen werden an den Kriterien von RED III ausgerichtet. In Anlage 3 Ziff. I werden diese Kriterien erläutert. Damit eine Ausrichtung der Regeln für Minderungsmaßnahmen an den Kriterien erfolgen kann, sollten in den Umweltbericht oder in die sonstige Planbegründung Ausführungen zu diesen Kriterien aufgenommen werden (vgl. BT-Drs. 21/797, S. 57).
- Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind nach der EU-Richtlinie „auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, die Art oder Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen, und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten“.
- Neben den vorhandenen Daten zu Artvorkommen sind die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einer ggf. durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen. **Eine zusätzliche Datenerhebungspflicht besteht nicht**, insbesondere muss auf Planenebene **keine artenschutzrechtliche Kartierung** durchgeführt werden (BT-Drs. 21/797, S. 58). Liegen der Gemeinde keine ausreichenden Daten für die Beurteilung vor, ob eine bestimmte Umweltauswirkung eintreten wird, muss sie die Prognose und in der Konsequenz auch die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der Datengrundlage treffen, die ihr zur Verfügung steht.

Weitere Details lassen sich den Ausführungen in Anlage 3 entnehmen. Der Bund hat angekündigt, den Gemeinden zur Konkretisierung der Anlage 3 einen Bundesleitfaden zur Verfügung zu stellen (BT-Drs. 21/797, S. 57).

Die im Plan festgesetzten Minderungsmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene zu beachten (s. u. Ziff. II).

1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung, sonstige Schutzgebiete

Für die planerische Ausweisung eines Windenergiegebiets mit Darstellung eines Beschleunigungsgebiets finden die **allgemeinen Verfahrensregelungen über die Aufstellung bzw. Änderung eines Plans nach BauGB** einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung, insbesondere die Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials gem. § 2 Abs. 3 BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht in § 2 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 BauGB sowie zur **FFH-Verträglichkeitsprüfung** nach § 1a Abs. 4 BauGB. Damit ist sichergestellt, dass alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung herangezogen werden. Weiter sind der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB sowie die umweltbezogenen Belange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (BT-Drs. 21/797, S. 55).

Bezüglich der **Landschaftsschutzgebiete** ist die Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. Ein Hineinplanen in eine Befreiungslage ist in einem Landschaftsschutzgebiet danach aktuell nur in den in § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG genannten sensiblen Bereichen erforderlich (Natura 2000-Gebiete, Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes).

Überlagern Beschleunigungsgebiete **sonstige Schutzgebiete**, z. B. Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG, so ist bei der Gebietsausweisung in die Ausnahme- und Befreiungslage hineinzuplanen.

1.4 Übergangsregelung

Gem. § 245f Abs. 3 BauGB sind bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits **in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete** ebenfalls verpflichtend als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darzustellen. Die Gemeinde kann dies **ausnahmsweise** auch in einem nachfolgenden, **separaten Planverfahren** vornehmen, insbesondere wenn ansonsten eine erheblich längere Verfahrensdauer zu befürchten wäre. Mit dieser zeitlichen Flexibilität wird sichergestellt, dass die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht die Erreichung der Flächenbeitragswerte zu den jeweiligen Stichtagen hindert. Das separate Planverfahren ist **innerhalb von drei Monaten** nach Abschluss des Verfahrens zur Darstellung des Windenergiegebiets **förmlich einzuleiten**. Die im Rahmen der Darstellung von Windenergiegebieten erzielten Ergebnisse der Umwelt- und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Ziff. 1.3) sind bei Bedarf zu aktualisieren, soweit dies für die Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erforderlich ist.

Gleiches gilt für Windenergiegebiete, die nach dem 19.05.2024 und vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgewiesen worden sind.

Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19.05.2024 ausgewiesen wurden, gelten unter den Voraussetzungen des § 6a WindBG gesetzlich als Beschleunigungsgebiete.

2. Beschleunigungsgebiete nach § 28 ROG

Vorranggebiete für Windenergie sind gem. § 28 Abs. 2 ROG **zusätzlich als Beschleunigungsgebiete** für Windenergie an Land **auszuweisen**.

2.1 Ausgeschlossene Gebiete

§ 28 Abs. 2 ROG enthält **gebietsbezogene Ausnahmeregelungen**. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist hiernach in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- **Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke** sowie **Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservates** (Nr. 1);
- **Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen** mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart, einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelistet ist (bislang noch nicht erlassen) (Nr. 2).

Die Ausführungen oben unter Ziff. I.1.1 gelten entsprechend.

2.2 Regeln für Minderungsmaßnahmen

In den Regionalplänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten müssen die Planungsträger nach § 28 Abs. 4 ROG **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufnehmen**, um mögliche negative Auswirkungen von Windenergie- oder Speicheranlagen zu vermeiden oder, soweit sie unvermeidbar sind, erheblich zu verringern. Als negative Auswirkungen gelten dabei nur Auswirkungen auf FFH-Erhaltungsziele, auf europäische Vogelarten, auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelistete Arten (bislang noch nicht erlassen) sowie auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Darstellung kann entsprechend **Anlage 3 des ROG** erfolgen, welche eine nicht verbindliche Hilfestellung darstellt. Die Planungsträger können daher auch abweichende Konzepte anwenden. Die Ausführungen oben unter Ziff. I.1.2 gelten entsprechend. Weitere Details lassen sich der Anlage 3 entnehmen.

Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene zu beachten (s. u. Ziff. II).

2.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung, sonstige Schutzgebiete

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Es handelt sich um einen planerischen Akt sui generis. Für die Ausweisung des zugrundeliegenden Vorranggebietes finden die **allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung nach ROG** einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einer ggf. durchzuführenden **FFH-Verträglichkeitsprüfung** Anwendung, vgl. insbesondere §§ 7 ff. ROG. Damit ist sichergestellt, dass alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung herangezogen werden. Auch die gesetzlichen Grundsätze des ROG, u.a. zur nachhaltigen und umweltverträglichen Raumnutzung und zur Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 7 und Nr. 6 ROG, sind dabei zu beachten (vgl. BT-Drs. 21/797, S. 60).

Bezüglich der **Landschaftsschutzgebiete** ist die Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. Ein Hineinplanen in eine Befreiungslage ist in einem Landschaftsschutzgebiet danach aktuell nur in den in § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG genannten sensiblen Bereichen erforderlich (Natura 2000-Gebiete, Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes).

Überlagern Beschleunigungsgebiete **sonstige Schutzgebiete**, z. B. Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG, so ist bei der Gebietsausweisung in die Ausnahme- und Befreiungslage hineinzuplanen.

2.4 Übergangsregelung

Wurden Planaufstellungsverfahren zur Festlegung von **Vorranggebieten für Windenergie vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingeleitet**, kann gem. § 28 Abs. 5 ROG die **zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausnahmsweise** auch in einem nachfolgenden, **separaten Planungsverfahren** erfolgen, insbesondere wenn ansonsten eine erheblich längere Verfahrensdauer zu befürchten wäre. Das separate Planungsverfahren ist **innerhalb von drei Monaten** nach Ausweisung des Vorranggebiets **förmlich einzuleiten**. Die im Rahmen der Aufstellung von Vorranggebieten für Windenergie erzielten Ergebnisse der Umwelt- und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Ziff. I.2.3) sind bei Bedarf zu aktualisieren, soweit dies für die Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erforderlich ist.

Gleiches gilt für Vorranggebiete für Windenergie, die nach dem 19.05.2024 und vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgewiesen worden sind.

Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19.05.2024 ausgewiesen wurden, gelten unter den Voraussetzungen des § 6a WindBG gesetzlich als Beschleunigungsgebiete.

II. Genehmigungsverfahren für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten nach § 6b WindBG

Mit § 6b WindBG werden die Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich Windenergie an Land in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land nach § 2 Nr. 4 WindBG erleichtert. Die **Erleichterungen** gelten damit in **Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB** (s. Ziff. I.1) und **nach § 28 ROG** (s. Ziff. I.2) **sowie in nach § 6a WindBG** in Beschleunigungsgebieten überführten Windenergiegebieten. Umfasst sind die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer in § 6b WindBG aufgeführten Anlage (s. Ziff. II.1). Das besondere Artenschutzrecht nach den §§ 44 ff. BNatSchG, § 34 Abs. 1 BNatSchG und die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG können, sofern in hinreichendem Umfang Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Zahlungen vorgesehen werden, der Genehmigung von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten nicht mehr entgegenstehen. Stattdessen wird mit dem Überprüfungsverfahren nach § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG ein hinreichendes Schutzniveau sichergestellt.

Die Neuregelung des § 6b WindBG stellt eine **Anschlussregelung an die Genehmigerleichterungen in § 6 WindBG** für Windenergieanlagen an Land dar, die im Zuge der EU-Notfall-Verordnung eingeführt wurden und zum 30.06.2025 ausgelaufen sind. Für bis 30.06.2025 eingegangene Genehmigungsanträge ist § 6 WindBG grundsätzlich vorrangig anzuwenden, vgl. § 6b Abs. 9 WindBG. Der Antragsteller kann allerdings auch eine Durchführung nach § 6b WindBG verlangen.

1. Umfasste Anlagen

Die Genehmigungserleichterungen gelten gem. § 6b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WindBG für **Windenergieanlagen an Land** sowie **dazugehörige Nebenanlagen** (vgl. § 3 Nr. 15a EEG 2023) und **Energiespeicheranlagen am selben Standort**, soweit diese planerisch vorgesehen sind.

2. Erleichterungen im Zulassungsverfahren

Gem. § 6b Abs. 2 WindBG entfallen im Zulassungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und die Prüfung der in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele.

Sonderfälle:

- Im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG sind die Inhalte der FFH-Prüfung oder der artenschutzrechtlichen Prüfung nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist.
- Die UVP-Pflicht entfällt nicht, wenn erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder ein anderer Staat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht.

3. Modifiziertes Überprüfungsverfahren

Anstelle der entfallenen Prüfungen gem. § 6 Abs. 2 WindBG findet nach den Absätzen 3 bis 7 eine modifizierte Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, des Habitatschutzes und der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG statt. Die Überprüfung ist ein unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens.

3.1 Datengrundlage (§ 6b Abs. 3 S. 1 bis 3 WindBG)

Die Überprüfung findet nur **auf Grundlage vorhandener Daten** statt. Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel **nicht älter als fünf Jahre** sind. Sind die Daten älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie in der Regel nicht zu verwenden. Sie können jedoch nach hinreichender Validierung im Einzelfall angewandt werden. Eine Kartierung ist auch bei fehlenden Daten oder nicht ausreichend genauen oder aktuellen Daten nicht erforderlich.

3.2 Maßnahmenkonzept (§ 6b Abs. 3 S. 4 und 5 WindBG)

Sind Daten vorhanden, teilt die Zulassungsbehörde dem Antragsteller mit, welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten schlägt der **Vorhabenträger**

in einem Maßnahmenkonzept **geeignete und wirksame Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen** inklusive Erwägungen zur Zumutbarkeit vor und legt sie der Zulassungsbehörde vor.

3.3 Überprüfungsverfahren durch Zulassungsbehörde (§ 6b Abs. 3 S. 6, Abs. 4 WindBG)

Auf Grundlage des vorgelegten Maßnahmenkonzepts überprüft die Zulassungsbehörde, **ob eindeutige Nachweise** vorliegen, dass das Vorhaben **auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen** haben wird und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 BNatSchG oder § 27 WHG nicht gewährleistet ist.

Die **Überprüfung** ist grundsätzlich **innerhalb von 45 Tagen** ab Eingang der vollständigen Unterlagen **abzuschließen**, bei Anträgen zur **Modernisierung** einer Windenergieanlage sowie Errichtung einer **Windenergieanlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW innerhalb von 30 Tagen**. Vollständig sind die Unterlagen bereits dann, wenn die Behörde in die Lage versetzt wird, eine fachliche Überprüfung durchzuführen.

Die Zulassungsbehörde holt die **Stellungnahmen der Behörden** ein, deren **Aufgabenbereich** durch die Überprüfung **berührt** wird. Gibt die zu beteiligende Behörde **innerhalb** der von der Zulassungsbehörde **gesetzten Frist keine begründete Stellungnahme** ab, ob eindeutige Nachweise zu erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, so ist **davon auszugehen**, dass sich die zu **beteiligende Behörde nicht äußern will**.

3.4 Anordnung von Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (§ 6b Abs. 5, 6 WindBG)

3.4.1 Keine eindeutigen Nachweise

Wenn eindeutige Nachweise zu erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen **nicht festgestellt** werden können, so ordnet die Zulassungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Maßnahmenkonzepts **geeignete und verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen** an, sofern diese **erforderlich** sind, um auf Grundlage der vorhandenen Daten ansonsten höchstwahrscheinlich zu erwartende Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1, 34 BNatSchG oder § 27 WHG zu vermeiden.

Ohne vorhandene Daten können **nur Minderungsmaßnahmen** angeordnet werden, die **standardmäßig** angeordnet werden können. Minderungsmaßnahmen für **Fledermäuse** zum Schutz vor Tötung und Verletzung bei Betrieb der Windenergieanlage hat die Zulassungsbehörde in Form von **pauschalen Abregelungen** stets anzuordnen (§ 6b

Abs. 5 S. 1 WindBG). Ergänzend sind die Arbeitshilfen „Fledermausschutz und Windkraft“ heranzuziehen (abrufbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/windenergie_arten-schutz/fledermausschutz/index.htm). Für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln ist § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG (in Verbindung mit der zugehörigen Anlage 1) sinngemäß anzuwenden.

Kommt die Zulassungsbehörde auf Grundlage vorhandener Daten zu dem Schluss, dass **kein Verstoß gegen die o. g. Vorschriften zu erwarten** ist, ist die Windenergieanlage – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme (s. Ziff. II.3.5) zu genehmigen.

3.4.2 Vorliegen eindeutiger Nachweise

Wenn eindeutige Nachweise vorliegen, dass das vom Vorhabenträger vorgelegte Maßnahmenkonzept nicht ausreichend ist und höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen betreffend die o. g. Schutzgüter zu erwarten sind, führt die Zulassungsbehörde in Umsetzung der Aarhus-Konvention eine **i. S. v. Öffentlichkeitsbeteiligung** durch und prüft **weitere oder andere geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen**, bzw. wenn nicht verfügbar **Ausgleichsmaßnahmen**. Nicht verfügbar sind geeignete Minderungsmaßnahmen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind oder nicht verhältnismäßig sind (s. dazu unten Ziff. 3.4.3). Der Antragsteller muss nicht zwingend Nachweise über die Nichtdurchführbarkeit erbringen, es reicht aus, dass er die Gründe nachvollziehbar darlegt (vgl. BT-Drs. 21/568, S. 43). Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendige Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) (vgl. BT-Drs. 21/568, S. 43 f.).

3.4.3 Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen

Die **angeordneten Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen** müssen **insgesamt verhältnismäßig** sein. Zu den Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung (s. BT-Drs. 21/568, S. 44) sowie auf die Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2023, S. 14 f., verwiesen.

Sind Daten verfügbar, um über Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, und können alle Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als verhältnismäßig ein-

gestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich. Überschreiten die geeigneten Maßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Maßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Maßnahmen ist eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Abs. 6 S. 5 BNatSchG können Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten **Maßnahmen zu priorisieren**. Im Rahmen der Priorisierung kann sich die Behörde auch gegen Maßnahmen entscheiden, die nach § 6b Abs. 5 S. 2 WindBG zum Schutz von Fledermäusen vor Kollision zu ergreifen sind (BT-Drs. 21/568, S. 44).

3.5 Zahlung in Artenhilfsprogramme (§ 6b Abs. 7 WindBG)

Soweit verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Zulassungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Die Höhe der Zahlung richtet sich in diesem Fall nach § 6b Abs. 7 S. 3 Nr. 1 und 2 WindBG.

Liegen keine Daten zu den Artenvorkommen vor, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, ist nach § 6b Abs. 7 S. 1 WindBG ebenfalls eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Die Höhe der Zahlung richtet sich in diesem Fall nach § 6b Abs. 7 S. 4 Nr. 1 und 2 WindBG.

Die Zahlung ist jeweils als **jährlich zu zahlender Betrag** festzusetzen. Die Details der Berechnung können dem Gesetz entnommen werden.

3.6 Rechtsfolgen nach § 6b Abs. 8 WindBG

Mit der Anordnung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 6b Abs. 5, 6 WindBG oder Festsetzung einer Zahlung nach § 6b Abs. 7 WindBG ist eine darüber hinausgehende FFH-, artenschutz- sowie wasserrechtliche Prüfung entbehrlich. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG oder § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.7 Sonstige Schutzgebiete, Eingriffsregelung

Weitere gebietsschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere § 26 Abs. 3 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten sowie § 23 BNatSchG in Naturschutzgebieten, sind im Zulassungsverfahren zu beachten.

Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach den Vorschriften des BauGB oder des BNatSchG über die erforderliche Kompensation zu entscheiden. Es gelten insoweit die Ausführungen in den Hinweisen zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz v. 14.08.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 430) fort.

III. Windenergievorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Befindet sich der Anlagenstandort außerhalb von Beschleunigungsgebieten, so richtet sich die Genehmigungsfähigkeit der Anlage nach den gesetzlichen Voraussetzungen von § 6 WindBG, soweit der Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 gestellt wurde, bzw. den artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 44 ff BNatSchG. Hier ist insbesondere die Sondervorschrift des § 45b BNatSchG zu berücksichtigen, die für den Bereich Windenergie an Land abweichungsfeste Sonderregelungen vorsieht. Die Ausführungen in den Hinweisen zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz v. 14.08.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 430) finden hier weiter Anwendung.

Das Schreiben wird in das Infoportal Naturschutz eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Elisabeth Rademacher
Ministerialrätin